

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Slawische Philologie
vom 12. August 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung
- § 2 Studium
- § 3 Ergänzungsbereich
- § 4 Mikromodule
- § 5 Aufbau der Masterprüfung
- § 6 Mikromodulprüfungen
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung

(1) Der Masterstudiengang Slawische Philologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Masterstudiengang Slawische Philologie bereitet auf verschiedene Berufsfelder vor, unter anderem im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich, in den Medien oder im Fremdenverkehrswesen und vermittelt die dafür erforderlichen wissenschaftlich vertieften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden werden durch den Erwerb entsprechender sprachlicher, methodischer und kultureller Kompetenz zur Kommunikation in zwei slawischen Sprachen befähigt und auf den Erwerb fremdsprachiger Informationen sowie die Äußerung zu Sachverhalten im jeweiligen Sprachgebiet vorbereitet. Dabei ermöglichen in der Sprachwissenschaft erarbeitete Methoden und Theorien die grundlegende Beschäftigung mit historischen sowie aktuellen Sprachzuständen. Die in der Literaturwissenschaft vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse sowie kulturwissenschaftlichen Ansätze dienen als Grundlage für die Ausbildung der Kompetenz zur problembewussten Analyse inner- und interkultureller Zusammenhänge sowie zur Entwicklung einzelner slawischer Literaturen. In Ergänzung zu den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft bereiten die in den Landes- und Kulturstudien angebotenen interkulturell ausgerichteten Veranstaltungen die Studierenden darauf vor, historische, geographische, politische sowie kulturelle Zusammenhänge zu erfassen und das eigene Handeln kulturspezifisch zu modifizieren.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Slawische Philologie ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem slawistischen Fach mit mindestens 54 Leistungspunkten. Zugelassen zum Masterstudiengang Slawische Philologie wird in der Regel nur, wer den ersten Hochschulabschluss wenigstens mit der Gesamtnote "gut" (2,5) erworben hat.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Slawische Philologie erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst einen Kernbereich und einen Ergänzungsbereich, in dem unter anderem eine zweite slawische Sprache studiert wird.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Slawische Philologie erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich sechs Mikromodule mit insgesamt 1800 Stunden, auf den Ergänzungsbereich gemäß § 3 drei Mikromodule im Umfang von insgesamt 900 Stunden, davon Mikromodule zum Studium einer weiteren slawischen Sprache im Umfang von mindestens 300 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 900 Stunden (30 Leistungspunkte).

(3) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Slawische Philologie werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

Aus den Nr. 1–8 sind fünf Mikromodule auszuwählen; das Mikromodul Nr. 9 ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“
2. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart / Literaturtheorie)“
3. Mikromodul „Spracherwerb I“
4. Mikromodul „Spracherwerb II“
5. Mikromodul „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“
6. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“
7. Mikromodul „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“
8. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“
9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“

(4) Die je drei Mikromodule Sprach- und Literaturwissenschaft bauen nicht aufeinander auf und sind in ihrer Abfolge frei wählbar. Aus dem Angebot sind mindestens ein Mikromodul Literaturwissenschaft und ein Mikromodul Sprachwissenschaft zu absolvieren.

(5) Folgende Studienschwerpunkte können im Wahlpflichtbereich gebildet werden: Slawische Sprachwissenschaft oder Slawische Literaturwissenschaft.

(6) Als erste Sprache im Wahlpflichtbereich bzw. als zweite Sprache im Ergänzungsbereich können gewählt werden:

- Polnisch
- Russisch
- Serbokroatisch
- Tschechisch
- Ukrainisch

§ 3 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Davon entfällt ein Mikromodul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren slawischen Sprache. Dieses ist aus dem Angebot der B.A- und M.A.- Studiengänge des Instituts für Slawistik zu wählen.

(2) Von den verbleibenden zwei Mikromodulen des Ergänzungsbereiches, die grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen sind, muss eines aus dem Bereich der Slawistik stammen.

(3) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Prüfungsanforderungen, Form, Dauer und Umfang der Mikromodulprüfung im Ergänzungsbereich ergeben sich aus der entsprechenden Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs bzw. des B.A.- Teilstudiengangs (Fachmodulprüfungsordnung). Werden Mikromodule aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

(5) Die Mikromodulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 4 Mikromodule

(1) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Slawische Philologie werden die Mikromodule in der Regel über ein Semester studiert. Die Mikromodule Nr. 3, 4 und das Mikromodul zum Erwerb einer zweiten slawischen Sprache im Ergänzungsbereich können sich über zwei Semester erstrecken.

(2) Die Mikromodule aus § 2 Abs. 3 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“

Das Mikromodul bildet einen diachronen systemorientierten Schwerpunkt. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zur Vorgeschichte und Geschichte der Erstsprache (einschließlich des Altkirchenslawischen), dient dem Erwerb von Fähigkeiten in der synchronen und der diachronen Sprachanalyse und befähigt zur Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf gegenwärtige Sprachzustände. Erworben werden Kenntnisse in unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen Theorien und Begriffssystemen sowie von Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung. Darüber hinaus gilt es, die erworbenen Kenntnisse in soziale, politische und geistesgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen.

2. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart / Literaturtheorie)“

Das Mikromodul vermittelt vertiefte literaturtheoretische Kenntnisse, macht mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden/Ansätzen und gattungstheoretischen Konzepten bekannt und befähigt die Studierenden zu deren sicherer Anwendung bei der Textanalyse. Erworben werden Fähigkeiten zur umfassenden Diskussion synchroner literarhistorischer Kontexte.

3. Mikromodul „Spracherwerb I“

Der Schwerpunkt liegt in diesem Mikromodul auf dem Erwerb umfassender Kenntnisse in Textproduktion und –rezeption. Es werden grundlegende Fertigkeiten zur Textanalyse in einer Übung zum Altkirchenslawischen erworben.

4. Mikromodul „Spracherwerb II“

Das Mikromodul dient dem Erwerb umfassender Fähigkeiten in der Übersetzung von der studierten Sprache in das Deutsche und umgekehrt. Darüber hinaus werden Kenntnisse zur Stilistik vermittelt.

5. Mikromodul „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“

Das Mikromodul bildet einen synchronen textorientierten Schwerpunkt. Es werden weitere Kenntnisse über Theorien, Methoden und Verfahren der modernen Sprachwissenschaft und ein vertieftes Verständnis zum Funktionieren der Gegenwartssprache mit einem synchronen, textorientierten Schwerpunkt erworben. Die Studierenden werden zur sicheren Beherrschung des Sprachwandels und der Varietätenproblematik befähigt. Sie erwerben umfangreiche Fertigkeiten zur sprachlichen und sprachwissenschaftlichen Korporaanalyse und lernen, diese auf phonologische, lexikalische und grammatische Komponenten der Gegenwartssprache anzuwenden sowie in Bezug zu gesellschaftlichen Zusammenhängen zu setzen.

6. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“

Das Mikromodul dient dem Erwerb und der Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse in diachroner Sicht. Vermittelt werden Einblicke in die Differenziertheit literarischen Lebens und literarischer Institutionen sowie ihre jeweilige historisch bedingte Andersartigkeit. Besonderer Wert wird auf fundierte Kenntnisse über den historischen Kontext literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Methoden/Ansätze sowie gattungstheoretischer Konzepte gelegt.

7. Mikromodul „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“

Dieses Mikromodul soll sich auf der Grundlage einer vertieften Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten, vor allem mit den Beziehungen zwischen Sprache und Gesellschaft befassen. Einbezogen werden neben den Beziehungen zu sprachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen Probleme der Soziolekte, der Lehnprozesse, der Sprachkultur und der Kulturanthropologie, der Onomastik sowie der Sprachkontaktforschung. Es gilt die Sprach-, Handlungs- und Kulturkompetenz zu erhöhen sowie translatorische und redaktionelle Fertigkeiten auszubauen.

8. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“

Im Mikromodul werden Kenntnisse zu interdisziplinären, komparatistischen sowie interkulturellen Zusammenhängen erworben, und es wird ihre Anwendung bei der vergleichenden Analyse mehrerer Literaturen erprobt. Dabei wird das Verständnis für ihre systembedingte Andersartigkeit geweckt. Es

erfolgt eine Einarbeitung in Themen der Rezeptionstheorie und Rezeptionsgeschichte.

9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“
Das Mikromodul vermittelt vertiefte Kenntnis politischer, sozialer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge historischer Epochen und schafft die Voraussetzungen zum Ausbau der Fähigkeit zur umfassenden, historisch und methodisch fundierten Analyse zeitgenössischer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien. Erworben werden Kompetenz im Umgang mit Medien, vertiefte Kenntnis über Kulturstandards, Regeln und Normen im kulturellen Vergleich. Ein Ziel ist es, zur gesicherten Anwendung dieser Einsichten in der Praxis zu befähigen. Das Mikromodul beinhaltet eine einwöchige Auslands-
exkursion in ein Land der ersten oder der weiteren studierten slawischen Sprache.

§ 5

Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Masterstudiengang Slawische Philologie besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, einer mündlichen Abschlussprüfung sowie der Masterarbeit.

§ 6

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfungen für die Mikromodule des Kernbereichs bestehen grundsätzlich jeweils aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen in den Mikromodulen „Spracherwerb I“ und „Spracherwerb II“ bestehen jeweils aus zwei Prüfungsleistungen:

- 180minütige Klausur
- 20minütige mündliche Einzelprüfung

Beide Prüfungsleistungen müssen unabhängig voneinander mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

(3) Die Mikromodulprüfungen der Mikromodule Nr. 1, 2, 5, 6, 7 bzw. 8 sollen spätestens zum Ende des vierten Fachsemester abgelegt werden. Aus den Nr. 1, 5 bzw. 7 soll eine Mikromodulprüfung spätestens zum Ende des zweiten Fachsemester abgelegt sein. Aus den Nr. 2, 6 bzw. 8 soll eine Mikromodulprüfung spätestens zum Ende des zweiten Fachsemester abgelegt sein. Die weiteren Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

3. Mikromodul „Spracherwerb I“ zum Ende des zweiten Fachsemesters

4. Mikromodul „Spracherwerb II“ zum Ende des vierten Fachsemesters

9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“ spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30seitige Hausarbeit
2. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30-seitige Hausarbeit
3. Mikromodul „Spracherwerb I“
 - 180minütige Klausur und
 - 20minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
4. Mikromodul „Spracherwerb II“
 - 180minütige Klausur und
 - 20minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
5. Mikromodul „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30seitige Hausarbeit
6. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30seitige Hausarbeit
7. Mikromodul „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30seitige Hausarbeit
8. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30seitige Hausarbeit
9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“
 - 120minütige Klausur oder
 - ca. 30seitige Hausarbeit

Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“
 - Vertiefte Kenntnisse lautlicher, grammatischer und lexikalischer Entwicklungsprozesse der Erstsprache
 - Fähigkeiten in der Sprachanalyse und Anwendung der Erkenntnisse auf gegenwärtige Sprachzustände
 - Sichere Kenntnisse unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien und Begriffssysteme
 - Fähigkeit zum diachronen Sprachvergleich auf der Grundlage umfangreicher Kenntnisse der slawischen Sprachgeschichte seit dem Urslawischen.

2. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“

- Nachweis vertiefter literaturtheoretischer Kenntnisse
- Fähigkeit zur Diskussion über den entsprechenden synchronen literarhistorischen Kontext
- Nachweis vertiefter Kenntnisse literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Methoden/Ansätze und gattungstheoretischer Konzepte

3. Mikromodul „Spracherwerb I“

- Textrezeption und Kommunikation zu anspruchsvollen Themen
- Lektüre, Interpretation und Übersetzung altkirchenslawischer Texte

4. Mikromodul „Spracherwerb II“

- Übersetzung von der studierten Sprache in das Deutsche und umgekehrt

5. Mikromodul „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“

- Sichere Kenntnisse über Theorien, Methoden und Verfahren der modernen Sprachwissenschaft
- Vertieftes Verständnis wenigstens zweier sprachwissenschaftlicher Theorien zur Gegenwartssprache mit einem textorientierten Schwerpunkt
- Vertiefte Kenntnisse zu den Sprach- und Stilebenen, zu Sprachwandel und Varietäten

6. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“

- Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse in diachroner Sicht
- Fähigkeit zur Diskussion über unterschiedliche literarische und kulturelle Institutionen
- Fundierte Kenntnisse über den kulturgeschichtlichen Kontext literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Methoden/Ansätze sowie gattungstheoretischer Konzepte

7. Mikromodul „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“

- Vertiefte Kenntnisse theoretischer Konzepte zu soziolinguistischen Fragestellungen und Soziolekten
- Beherrschung sprachtheoretischer Ansätze und sprachwissenschaftlicher Methoden
- Sichere Kenntnis der Verbindungen von Sprachwissenschaft, Soziologie und weiteren Nachbardisziplinen
- Kenntnisse der Lehnprozesse, der Benennungsbildung, der Interferenzproblematik sowie pragmalinguistischer Theorien und Verfahren der Textproduktion
- Hohe Sprach-, Handlungs- und Kulturkompetenz

8. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“

- Reflexion interdisziplinärer, komparatistischer sowie interkultureller Zusammenhänge und deren Anwendung bei der vergleichenden Analyse
- Reflexion rezeptionstheoretischer und rezeptionsgeschichtlicher Aspekte

9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“ (einschließlich einwöchiger Auslandsexkursion in ein Land der ersten oder der weiteren studierten slawischen Sprache)

- Kenntnisse historischer Methoden und kulturtheoretischer Ansätze
- Vertiefte Kenntnis sozialer, politischer und kulturgeschichtlicher Entwicklungen
- Entwicklung der Fähigkeit zur Analyse von Texten und anderen Medienerzeugnissen
- Vertiefte Kenntnis der kulturellen Eigenheiten des Landes und Fähigkeit zum Kulturvergleich. Ausbildung entsprechender Handlungskompetenz

§ 7

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang 90 Leistungspunkte erworben hat.

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 60minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen, wobei 45 Minuten auf den gewählten Schwerpunkt entfallen.
- (4) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen in bezug auf die in § 2 Abs. 3 genannten Mikromodule und die darin studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: (Gegenstand der Abschlussprüfung sind) detaillierte Kenntnisse über Theorien, Methoden, Inhalte und Fachtermini der slawischen Philologie entsprechend der im Kernbereich unter Berücksichtigung des gewählten Studienschwerpunktes absolvierten Mikromodule sowie unter Einbeziehung einzelner Aspekte des Ergänzungsbereichs. Die Prüfung findet in der Regel zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

§ 9

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfungen finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters statt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang 60 Leistungspunkte erworben und mindestens eine Mikromodulprüfungen aus den Nr. 1, 5 bzw. 7 sowie mindestens eine Mikromodulprüfung aus den Nr. 2, 6 bzw. 8 aus den in § 2 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden hat.

§ 11 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 80 und 120 Seiten umfassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 12. August 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 12. August 2003

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern _____.